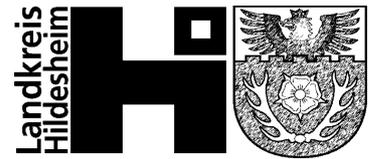


AMT SBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Dezember 2013

Nr. 51

Inhalt	Seite
11.11.2013 - Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) - Alfeld	782
11.11.2013 - Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) - Duingen	783
11.11.2013 - Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) - Sibbesse	784
05.12.2013 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 „Dammstraße – Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift, Flecken Lamspringe	785
06.12.2013 - 24. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	788
11.12.2013 - Satzung der Gemeinde Harbarnsen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuern)	790
13.12.2013 - Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung für den Neubau eines Gehweges im Einmündungsbereich der L 481 in Eime, Triftstraße, Samtgemeinde Gronau	795
17.12.2013 - 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim	796
17.12.2013 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) - Entwässerungsgebührensatzung - und zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung kommunale Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) - Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung -	797
17.12.2013 - Inkrafttreten der 2. Änderung und der Teilaufhebung des Bebauungsplans HN/DR 292 und örtliche Bauvorschrift „Nordöstlich des Landeplatzes“, Stadt Hildesheim	798
18.12.2013 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012, Landkreis Hildesheim Holding GmbH	800
19.12.2013 - Satzung des Flecken Lamspringe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuern)	801

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

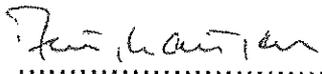
Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

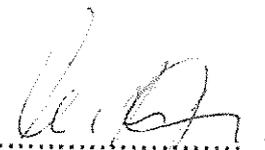
Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine) Lamspringe und Sibbesse haben sich durch Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 darauf verständigt, für die von ihnen gebildete Region Leinebergland ein Regionalmanagement einzurichten. Orientiert an der gegenwärtigen Förderperiode des Programms „PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013“ endet diese Zweckvereinbarung am 31.12.2013.

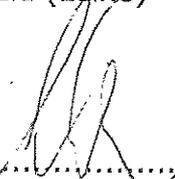
Das „Regionale Entwicklungskonzept“ der Region Leinebergland befindet sich in der Fortschreibung für die Anschlussförderperiode 2014 – 2020. Wann eine Entscheidung über ihre Aufnahme in das neue Förderprogramm getroffen wird, ist ungewiss. Das Regionalmanagement soll deshalb für eine Interimszeit von zunächst einem Jahr beibehalten werden.

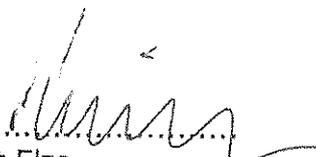
Die Laufzeit der Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 wird dementsprechend bis zum 31.12.2014 verlängert.

Alfeld (Leine), 11.11.2013

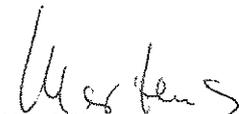

.....
Stadt Alfeld (Leine)


.....
Flecken Delligsen


.....
Samtgemeinde Duingen


.....
Stadt Elze


.....
Samtgemeinde Freden (Leine)


.....
Samtgemeinde Gronau (Leine)


.....
Samtgemeinde Lamspringe


.....
Samtgemeinde Sibbesse

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine) Lamspringe und Sibbesse haben sich durch Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 darauf verständigt, für die von ihnen gebildete Region Leinebergland ein Regionalmanagement einzurichten. Orientiert an der gegenwärtigen Förderperiode des Programms „PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013“ endet diese Zweckvereinbarung am 31.12.2013.

Das „Regionale Entwicklungskonzept“ der Region Leinebergland befindet sich in der Fortschreibung für die Anschlussförderperiode 2014 – 2020. Wann eine Entscheidung über ihre Aufnahme in das neue Förderprogramm getroffen wird, ist ungewiss. Das Regionalmanagement soll deshalb für eine Interimszeit von zunächst einem Jahr beibehalten werden.

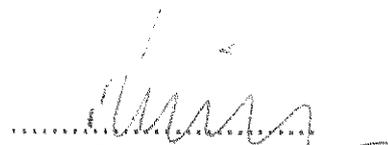
Die Laufzeit der Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 wird dementsprechend bis zum 31.12.2014 verlängert.

Alfeld (Leine), 11.11.2013


.....
Stadt Alfeld (Leine)

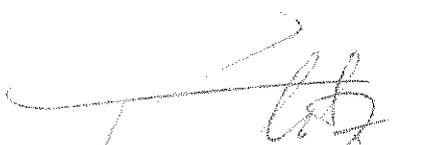

.....
Flecken Delligsen


.....
Samtgemeinde Duingen


.....
Stadt Elze


.....
Samtgemeinde Freden (Leine)


.....
Samtgemeinde Gronau (Leine)


.....
Samtgemeinde Lamspringe


.....
Samtgemeinde Sibbesse

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

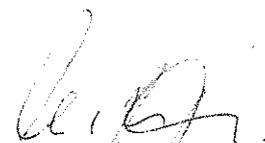
Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine) Lamspringe und Sibbesse haben sich durch Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 darauf verständigt, für die von ihnen gebildete Region Leinebergland ein Regionalmanagement einzurichten. Orientiert an der gegenwärtigen Förderperiode des Programms „PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013“ endet diese Zweckvereinbarung am 31.12.2013.

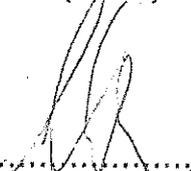
Das „Regionale Entwicklungskonzept“ der Region Leinebergland befindet sich in der Fortschreibung für die Anschlussförderperiode 2014 – 2020. Wann eine Entscheidung über ihre Aufnahme in das neue Förderprogramm getroffen wird, ist ungewiss. Das Regionalmanagement soll deshalb für eine Interimszeit von zunächst einem Jahr beibehalten werden.

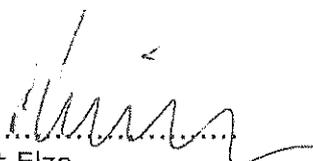
Die Laufzeit der Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 wird dementsprechend bis zum 31.12.2014 verlängert.

Alfeld (Leine), 11.11.2013

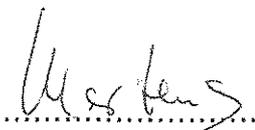

.....
Stadt Alfeld (Leine)


.....
Flecken Delligsen


.....
Samtgemeinde Duingen

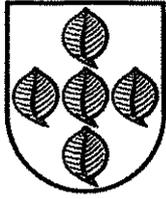

.....
Stadt Elze


.....
Samtgemeinde Freden (Leine)


.....
Samtgemeinde Gronau (Leine)


.....
Samtgemeinde Lamspringe


.....
Samtgemeinde Sibbesse



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:
Harbarnsen Lamspringe
Neuhof Sehlen
Woltershausen

Sprechzeiten:
montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 50010
Auskunft erteilt: Herr Voßhage
Tel.-Durchwahl: 500-21
Aktenzeichen: 622 – 21/39
31195 Lamspringe : 05.12.2013

Bekanntmachung des Flecken Lamspringe

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 „Dammstraße – Ost“ mit örtliche Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Lamspringe hat in seiner Sitzung am 04.11.2013 den Bebauungsplan Nr. 39 „Dammstraße – Ost“ als Satzung mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 39 und örtliche Bauvorschrift „Dammstraße - Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet liegt am Ostrand des historischen Zentrums von Lamspringe nahe dem Kloostergut. Östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen und Freizeitgärten an. Die Hauptgebäude grenzen direkt an die Dammstraße und bilden eine überwiegend geschlossene Bebauung (geschlossene Bauweise) ohne ausreichende Grenzabstände nach NBauO.

Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Der Bereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Karte kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Dammstraße – Ost“ mit örtliche Bauvorschrift in Kraft.

Konten der Samtgemeindekasse:

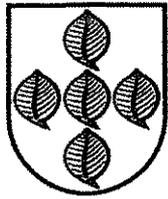
Sparkasse Hildesheim
Postbank Hannover

6-000 046
308 – 62 306

BLZ 259 510 20
BLZ 250 100 30

Volksbank Hildesheimer Börde eG
Volksbank Hildesheim

410 140 500
4500 057 300
BLZ 250 694 71
BLZ 259 900 11



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Konten der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Hildesheim
Postbank Hannover

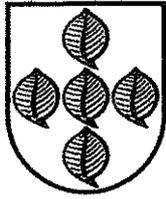
6-000 046
308 – 62 306

BLZ 259 510 20
BLZ 250 100 30

Volksbank Hildesheimer Börde eG
Volksbank Hildesheim

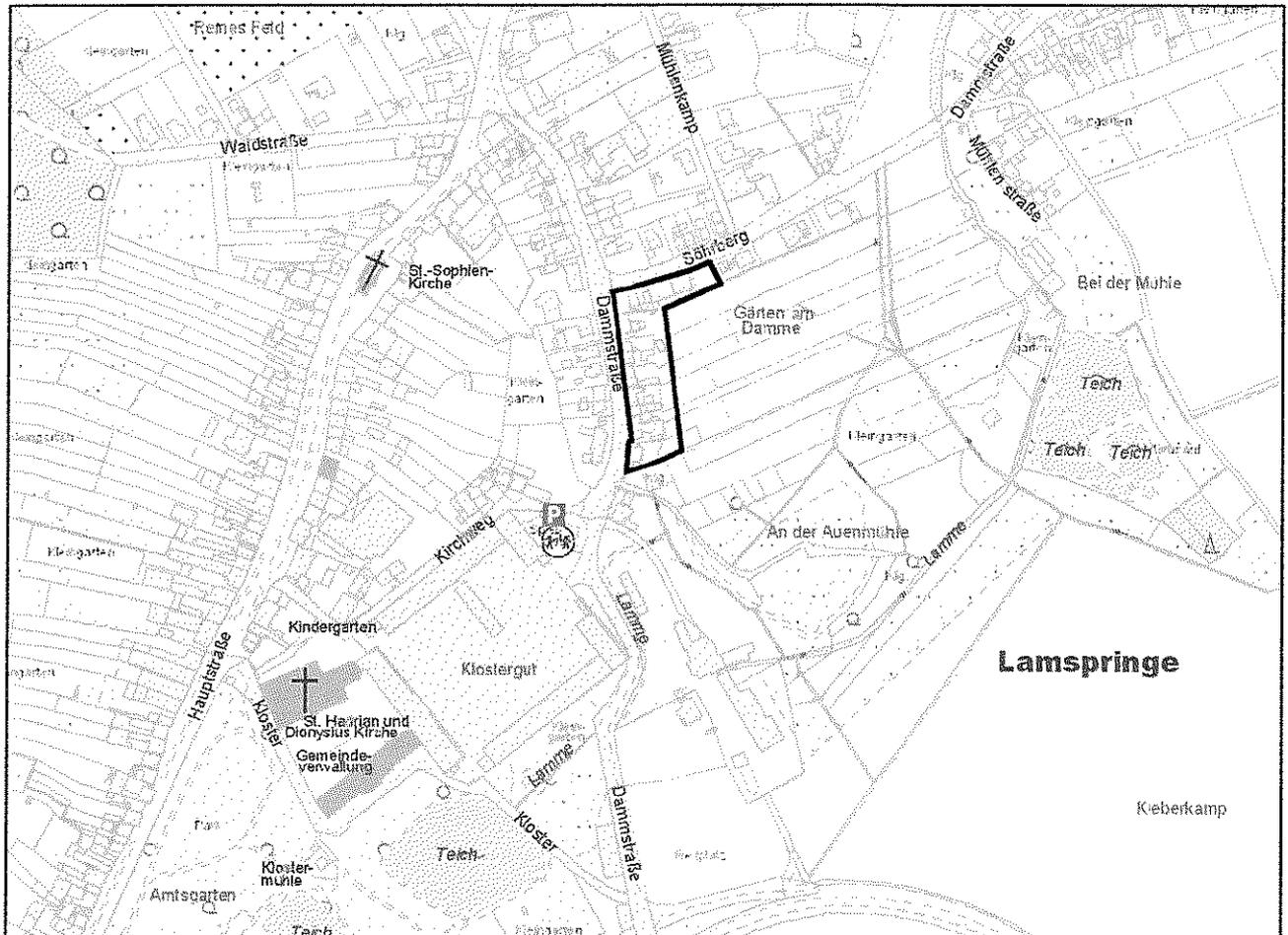
410 140 500
4500 057 300

BLZ 250 694 71
BLZ 259 900 11



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -



	Planunterlage	
	Kartengrundlage:	Amtliche Karte 1:5000 (AK 5)
	Quelle:	Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
	© 2013	
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln		

In Vertretung

(Schnelle)

Konten der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Hildesheim
Postbank Hannover

6-000 046
308 - 62 306

BLZ 259 510 20
BLZ 250 100 30

Volksbank Hildesheimer Börde eG
Volksbank Hildesheim

410 140 500
4500 057 300

BLZ 250 694 71
BLZ 259 900 11

24. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

Anlage D Abwasserentgelte

D 3 Gemeinde Uetze

D 3.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,10 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,44 €/m ² |

D 4 Gemeinde Ilsede

D 4.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,40 €/m ³ |
|------------------------------------|-----------------------|

D 7 Samtgemeinde Freden

D 7.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,40 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,37 €/m ² |

D 12 Samtgemeinde Dransfeld

D 12.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,00 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,30 €/m ² |

D 13 Gemeinde Algermissen

D 13.1 Das Abwasserentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,60 €/m³

D 13.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Abwasseranschluss 96,00 €/Jahr

Artikel 2

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Peine, 06.12.2013

Wasserverband Peine

Baas, Verbandsvorsteher

**Satzung der Gemeinde Harbarnsen
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb
von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten
sowie –automaten (Spielgerätesteuer)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in seiner Sitzung am 11.12.2013 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Harbarnsen beschlossen:

§ 1

Besteuerungstatbestände

- (1) Die Gemeinde Harbarnsen erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Absatz 1, Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielgerätes. Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c 35,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 Euro

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Harbarnsen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Gemeinde Harbarnsen durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Gemeinde Harbarnsen setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Harbarnsen von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Harbarnsen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Harbarnsen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Harbarnsen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Harbarnsen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Harbarnsen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 6 Absatz 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteueratzung vom 21.11.1985 in der Fassung vom 31.05.2001 außer Kraft.

Harbarnsen, den 11.12.2013

Gemeinde Harbarnsen

Schoner
Bürgermeisterin

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung für den Neubau eines Gehweges im Einmündungsbereich der L 481 in Eime, Triftstraße, Samtgemeinde Gronau

Die Samtgemeinde Gronau hat bei mir die Durchführung eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für Neubau eines Gehweges im Einmündungsbereich der L 481 in Eime, Triftstraße , Samtgemeinde Gronau, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179) , geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009 , S.361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 13.12.2013

Im Auftrag


Garbsch

3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende 3. Änderung zu der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim vom 22.05.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 wird wie folgt gefasst:

- (1) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 16 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 15 Abs. 4 beträgt der Steuersatz 16 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 €
b) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden, aufgestellt	
1. in Spielhallen	140,00 €
2. nicht in Spielhallen	52,00 €
c) Musikautomaten	16,00 €.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Hildesheim, den 17.12.2013

Stadt Hildesheim

Gez. Kurt Machens

Oberbürgermeister



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) -Entwässerungsgebührensatzung- und zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) -Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund der §§ 10 und 143 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt -GVBl.-, Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts am 09.09.2013 mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) -Entwässerungsgebührensatzung- vom 16.11.2010 (ABl. f.d. Landkreis Hildesheim 2010, S. 713) wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,97 €“
- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,57 €.“

Art. 2

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) -Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung- vom 16.11.2010 (ABl. f.d. Landkreis Hildesheim 2010, S. 709) wird wie folgt geändert.

- Im § 2 Buchst. a) wird der Wert „23,25 €“ durch den Wert „47,01 €“ ersetzt
- Im § 2 Buchst. b) wird der Wert „23,00 €“ durch den Wert „24,50 €“ ersetzt

Art. 3

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Hildesheim, 17.12.2013

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand


Wolfgang Birkenbusch





Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung und der Teilaufhebung des Bebauungsplans HN/DR 292 und örtliche Bauvorschrift „Nordöstlich des Landeplatzes“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 die o.g. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 413, Telefon-Nr. 301-3033, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und die Teilaufhebung des Bebauungsplans HN/DR 292 mit örtlicher Bauvorschrift „Nordöstlich des Landeplatzes“ in Kraft.

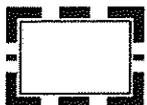
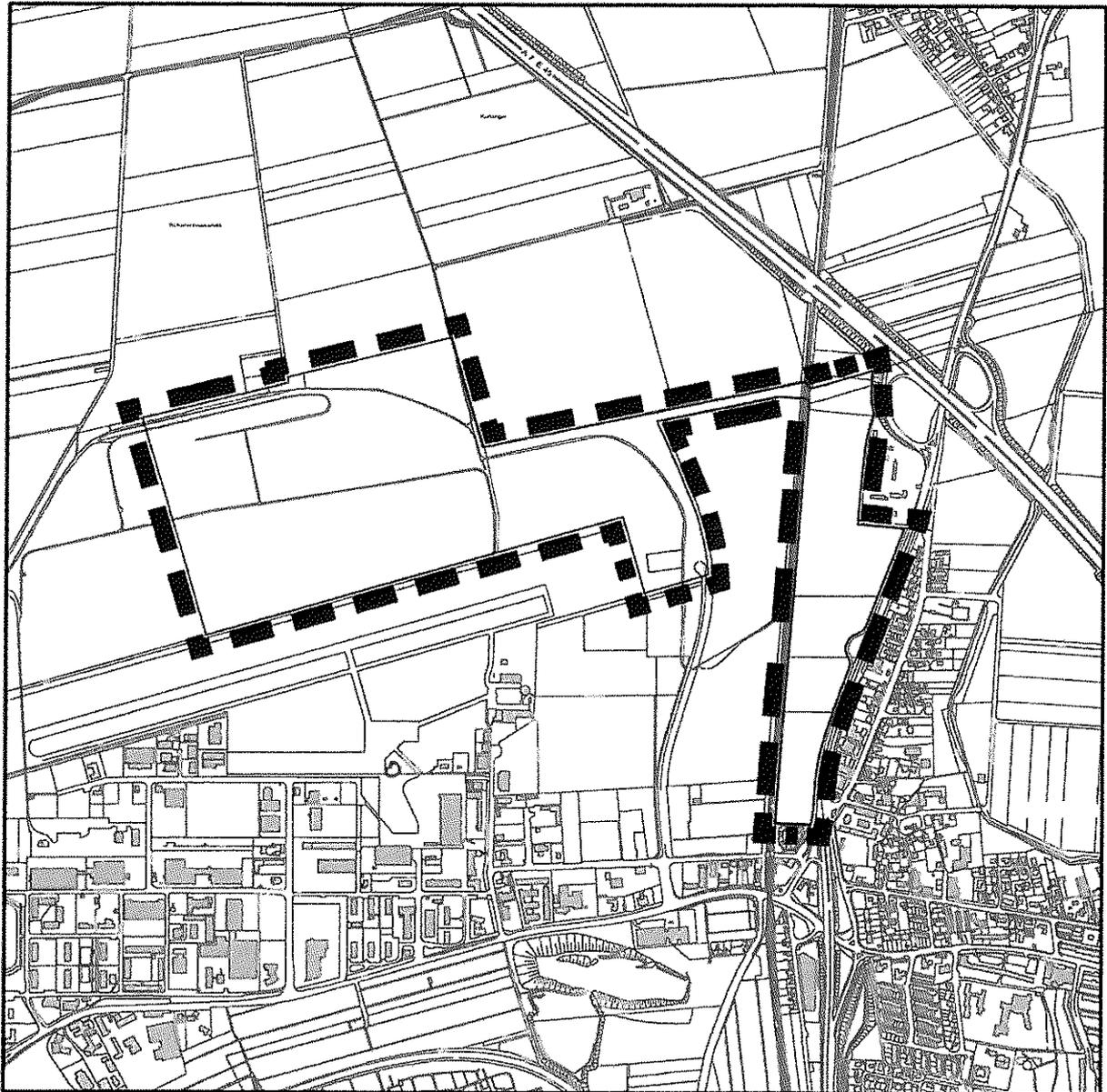
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 17. Dezember 2013

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans HN/DR 292 "Nordöstlich des Landeplatzes"



Grenze des Geltungsbereichs

Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

12/13

M 1:15000



Landkreis Hildesheim Holding GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012 -

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012 beauftragten

Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH – NIERUT, Hannover,

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2012 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

- a) Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH, Hannover, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2012 festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss aus 2012 in Höhe von 171.372,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
- d) Die Gesellschafterversammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim die Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH, Zingel 34, 31134 Hildesheim, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2013 bestellt wird.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2012 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 06.01.2014 bis 14.01.2014 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Zimmer 319 des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 18.12.2013

Alexander Huszar
Geschäftsführer

Satzung des Flecken Lamspringe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuer)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Lamspringe in seiner Sitzung am 19.12.2013 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung des Flecken Lamspringe beschlossen:

§ 1

Besteuerungstatbestände

- (1) Der Flecken Lamspringe erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Absatz 1, Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielgerätes. Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c 35,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 Euro

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Flecken Lamspringe vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Flecken Lamspringe durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Flecken Lamspringe setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Flecken Lamspringe von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Flecken Lamspringe ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Der Flecken Lamspringe ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Flecken Lamspringe Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von dem Flecken Lamspringe gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen des Flecken Lamspringe erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 6 Absatz 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteueratzung vom 18.11.1985 in der Fassung vom 08.06.2001 außer Kraft.

Lamspringe, den 19.12.2013

Flecken Lamspringe

Herr
Bürgermeister